

Nr :

Datum :

Der Dienstleister:

Nachname Vorname:	
Adresse :	PLZ:
Stadt :	Land :
Adresse des Urlaubsortes	
Handynummer :	
Mail :	

Leihrüstung : (inklusive Helm, Latzhoze, Schloss, Ladegerät für elektrisches Fahrrad)

Kaution : Mountainbike: 500 € - elektrisches Fahrrad : 1500 €. Kind Fahrrad : 200 €.

Matériel	Abfahrt	Rückmeldung	Anzahl der Tage	Gesamt
			Gesamt	0.00
Rabatt auf Anzahl : x2 Fahrräder = -2%, x3 Fahrräder = -3%, x4 und mehr = -5%				0.00
Lieferung an Urlaubsort und Zurücksendung: Roscanvel : 10 €, Camaret – Crozon - Lanvéoc: 15 €, darüber hinaus : auf Anfrage				
Kaution :				
Gesamt netto :				.00

Zahlung :	Bargeld :	Überprüfen :	CB :
Kaution :	Bargeld :	Überprüfen :	CB :

Vertragsannahme :

Ich, der/die Unterzeichnende (Name und Vorname):

- Erklärt, dass er die auf Rückseite aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Fahrrad Verleih gelesen akzeptieren.
- Erklärt, über eine Haftpflichtversicherung zu verfügen.
- Ich bestätige dass ich in diesem Vertrag erwähnte Ausrüstung in einwandfreiem Zustand miete und betrachte den Zustand, der bei der Lieferung gemacht wird, als aufrichtig und wahrheitsgetreu.
- Erklärt dass er gegenüber dem Vermieter Roscanveloc in allen diesbezüglichen Angelegenheiten keinerlei regressansprüche geltend machen wird.
Ich trage die alleinige Verantwortung, wie sie sich aus den Gesetzen, den Vorschriften und diesem vertrag ergibt.

Unterschrift des Vermieters :

Unterschrift des Auftragnehmers :

(Vorangestellt ist die Erwähnung « Gelesen und genehmigt »)

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN:

Artikel 1 – Vertragsgegenstand: Die

Vermietung eines Mountainbikes / VAE mit Zubehör, ausgestattet mit der Grundausrüstung, die von der Firma Roscanveloc bereitgestellt wird und als „der Vermieter“ bezeichnet wird. Das im Rahmen dieser Vereinbarung gemietete ATV/E-Bike, sein Zubehör und seine Grundausrüstung werden einzeln oder zusammen als „Mietgut“ bezeichnet.

Artikel 2 – Grundausrüstung des Fahrrads:

Jedes Mietrad ist ausgestattet mit: Vorder- und Rückbeleuchtung, Gepäckträger hinten, Batterie mit Schlüssel, Assistenzkontrollterminal, Assistenzanzeige + Zähler für Pedelecs, Ständer, Schutzbleche, Klingel. Zusätzlich zu diesen fahrradspezifischen Elementen stellt der Verleiher einen Helm, einen Gefahrenstreuer und ein Schloss zur Verfügung.

Artikel 3 – Pflicht des Mieters:

Der Mietvertrag kommt mit dem Mieter persönlich zustande. Es ist daher weder abtretbar noch übertragbar. Der Kunde, der als „Mieter“ bezeichnet wird, muss eine natürliche Person über 18 Jahre sein, die anerkennt, dass sie das Radfahren ausüben kann und keine medizinischen Kontraindikationen hat. Benutzer müssen mindestens 14 Jahre alt sein und eine Mindestgröße von 1,45 m haben. Alle Minderjährigen müssen von einem verantwortlichen Erwachsenen begleitet werden. Bei Minderjährigen verpflichtet sich der Erziehungsberechtigte im Rahmen dieser Bedingungen, die volle Verantwortung für etwaige Schäden zu übernehmen, die dem Minderjährigen durch die Vermietung direkt oder indirekt entstehen. Der Mieter erklärt, Inhaber einer Privathaftpflichtversicherung aufgrund der Nutzung des Mountainbikes/E-Bikes zu sein.

Da das Mountainbike/E-Bike in die Verantwortung des Mieters fällt, wird empfohlen, dass dieser vor der tatsächlichen Nutzung des Mountainbikes/E-Bikes eine grundsätzliche Überprüfung der wesentlichen sichtbaren Funktionselemente durchführt insbesondere (nicht erschöpfende Aufzählung): die korrekte Befestigung des Sattels, der Pedale, die einwandfreie Funktion der Bremsen, der gute Allgemeinzustand des Rahmens und der Reifen. Der Mieter erkennt an, dass das Fahrrad in einwandfreiem Zustand vermietet wird und verpflichtet sich, es sorgfältig zu benutzen. Im Falle eines technischen Ausfalls des Fahrrades während der Miete kann der Mieter keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter geltend machen. Sollte eine Reparatur erforderlich sein, muss sich der Mieter bei der Vermietungsstelle melden. Das Mountainbike/E-Bike wird repariert oder ausgetauscht. Nur „der Vermieter“ kann beurteilen, ob eine Reparatur auf Wartung aufgrund normaler Abnutzung, auf einen versteckten Mangel und damit auf die Verantwortung des Vermieters zurückzuführen ist oder ob die Reparatur auf Schäden zurückzuführen ist, die das Gerät während der Vermietung erlitten hat, und daher auf Kosten des Mieters zu zahlen und ihm den entsprechenden Betrag aufzuerlegen. Der Vermieter behält sich das Recht vor, die fälligen Beträge entweder von der Kaution abzuziehen oder dem Kunden den an der Mietstelle angezeigten Satz in Rechnung zu stellen.

Artikel 4 – Nutzungsbedingungen:

Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache selbst zu nutzen. Das Verleihen oder Untervermieten der Mietgegenstände ist strengstens untersagt. Der Mieter haftet persönlich für jeden Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung sowie für Personen- und Sachschäden, die er durch die Nutzung der in seinem Gewahrsam befindlichen Mietgeräte verursacht. Das Tragen eines Helms durch den Mieter wird vom Mieter dringend empfohlen. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass ihm der Vermieter einen Helm leihweise angeboten hat. Der Mieter kann das Mountainbike/VAE auf der Straße, Radwegen, motorisierten Wegen nutzen. Der Mieter verpflichtet sich, das Mountainbike/VAE nicht über seine Möglichkeiten hinaus zu nutzen.

Auf den vom Mieter gewünschten Rundkursen ist der Vermieter in keiner Weise für Vorfälle verantwortlich, die auf der Strecke auftreten können, unabhängig von deren Ursache.

Dem Mieter ist die Nutzung der VAE auf unbefestigten oder für Mountainbikes reservierten Straßen untersagt. Der Mieter wird bei seiner Abreise über die Autonomie der Batterie informiert. Bei Erschöpfung der Batterie übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Der Mieter verpflichtet sich, die ATVs/VAEs und das Zubehör nicht zu verändern oder hinzuzufügen.

Während jeder Zeit der Nichtbenutzung des Fahrrads verpflichtet sich der Mieter, den Rahmen des Fahrrads und das Hinterrad systematisch mit dem mitgelieferten Schloss an einer festen Unterlage (Pfosten, Absperrung usw.) zu befestigen. Die Verwendung von Gepäckträgern ist streng auf die Mitnahme einer Doppeltasche mit 20 l Fassungsvermögen und einem Maximalgewicht von 22 kg beschränkt. Es ist verboten, eine Person zu transportieren. Kurven und Gefälle müssen mit größter Sorgfalt bewältigt werden und der Radfahrer muss jederzeit die Kontrolle über seine Geschwindigkeit behalten.

Artikel 5 – Eigentum:

Die gemieteten Waren bleiben für die Dauer der Miete ausschließliches Eigentum der Firma Roscanveloc. Der Vermieter übernimmt die Übertragung des Sorgerechts für das Mountainbike/E-Bike und schließt die Haftpflichtversicherung des Mieters im Falle eines Diebstahls sowie für alle Schäden ab, die er während der Nutzung und der Inhaftierung des letzteren verursacht, und zwar bis dahin die Rückgabe des Mountainbikes/E-Bikes an der Verleihstelle.

Artikel 6 – Datum des Inkrafttretens, Verfügbarkeit und Rückgabe:

Der Mietvertrag kommt zustande, wenn der Mieter die ihm übergebene Mietsache in Besitz nimmt. Dieser Vertrag gilt nur für die Dauer der Miete. Behält der Mieter das Mountainbike/E-Bike und das Zubehör über diesen Zeitraum hinaus, ohne seine Situation zu regeln, verliert er den Anspruch auf die im Vertrag vorgesehenen Garantien. Der Mieter bestätigt, dass er die Mietsache in einwandfreiem Zustand und mit der Grundausrüstung erhalten hat.

Er erklärt, dass er selbst die volle Kontrolle über den Zustand der Mietsache gehabt habe. Er verpflichtet sich, sie in dem Zustand zurückzugeben, in dem er sie gemietet hat, ohne Rücksicht auf normale Abnutzung.

Bei vorzeitiger Rückgabe wird keine Rückerstattung gewährt.

Artikel 7 – Haftung: Der Mieter

stellt den Vermieter Roscanveloc von jeglicher Haftung frei, die sich aus der Nutzung der Mietgegenstände ergibt, insbesondere im Hinblick auf die körperlichen, materiellen und immateriellen Folgen von Unfällen aller Art. Der Mieter erklärt, Inhaber einer Privathaftpflichtversicherung zu sein, die die Haftung für die Nutzung der Mietsache sowohl ihm selbst als auch den von ihm betreuten Personen absichert. Für Schäden, Bruch und Diebstahl der Mietsache haftet der Mieter persönlich. Schäden an der Mietsache, Diebstahl oder Verlust werden dem Mieter gemäß dem unten geltenden Tarif in Rechnung gestellt.

Preis der degradierten Teile in € inkl. MwSt.:

MTB/VAE: 500 € / 1.800 € – Akku: 500 € – Ladegerät: 80 € – Ständer: 20 € – Display: 150 € – Helm: 35 € – Scheibenbremse: 100 € – Gabel: 150 € – Schutzblech: 30€

Diebstahlschutz: 20 € – Schlüssel (1 oder 2): 30 € – Reifen: 25 € – Sattel: 40 € – Schlauch: 10 € – Tasche: 40 € – Lenkergriffe: 40 € – Pedal: 15 € – Felge: 50€ - Beleuchtung: 30€ - Arbeitsaufwand: 60€/h

Artikel 8 – Achtung:

Bei jeder Anmietung hinterlegt der Mieter eine Kaution in Höhe von 500 € für Mountainbikes und 1.500 € für VAE per Kreditkartenabdruck / gemietetes Fahrrad. Diese Kaution wird während der Mietdauer nicht eingelöst. Bei Rückgabe der Mietsache entfällt die Kaution an den Mieter. Der Mieter ermächtigt den Vermieter, die für Schäden und Diebstahl geschuldeten Beträge, deren Kosten oben aufgeführt sind, von der Kaution abzuziehen. Es besteht Einvernehmen darüber, dass die Höhe der Kaution in keiner Weise eine Garantiegrenze darstellen kann, wobei der Vermieter gegebenenfalls das Recht behält, den Mieter zu verklagen, um eine vollständige Entschädigung für seinen Schaden zu erhalten.

Artikel 9 – Hilfeleistung: Der

Mieter mietet das Mountainbike/VAE in einwandfreiem Zustand. Er muss dafür sorgen, dass das Mountainbike/Pedelec im Falle eines technischen Defekts zum Ausgangspunkt der Miete zurückgebracht oder zurückgebracht wird.

Artikel 10 – Sonstige Bestimmungen:

Im Falle der Nichterfüllung einer seiner vertraglichen Pflichten durch den Mieter kann Roscanveloc automatisch kündigen zu vermieten, unbeschadet sonstiger Rechte. Dieser Vertrag unterliegt französischem Recht.

Artikel 11 – Streitfall:

Im Falle von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Ausführung, Auslegung oder Beendigung dieses Vertrags ist das zuständige Gericht Brest, dem die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit zuerkennen.

Artikel 12 – Definitionen:

Unfall: jedes plötzliche, unvorhergesehene Ereignis außerhalb des beschädigten Eigentums, das die Schadensursache darstellt.

Zufälliger Sachschaden: jede Verschlechterung oder Zerstörung des Mountainbikes/E-Bikes und des Zubehörs infolge eines Unfalls oder Sturzes mit oder ohne identifizierten Dritten.

Diebstahl: Plötzliches und unvorhergesehenes Ereignis, das zum vollständigen Verschwinden der im Mietvertrag genannten VAE(s) und Zubehörteile führt.

Einbruch: Gewaltanwendung oder Zerstörung der Diebstahlsicherung, die das Fahrrad mit einem festen Befestigungspunkt auf der öffentlichen Straße verbindet.